



Autofahrer müssen ab sofort vorbereitet sein, dass Fahrradfahrer künftig wieder häufiger auch die Straße nutzen – selbst wenn ein Fahrradweg zur Verfügung steht. Auf die neue Gefahrenlage weisen

Scouts wie Christine Rosker (22, links) und Daniela Diekmann (52, auf dem Fahrrad) hin. Das Foto entstand in Salzkotten und zeigt den neuen Schutzstreifen. Foto: Jörn Hannemann

Radler haben die Wahl

Gerichtsurteil: Verwaltungen müssen Radwegpflicht an jeder einzelnen Straße prüfen

Kreis Paderborn (WV). Auf dem Radweg oder auf der Straße? Beides ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig möglich. Die Radwegebenutzungspflicht muss nun von den Behörden für jeden einzelnen Weg überprüft werden. Leicht verständlich ist dies weder für die Rad- noch für die Autofahrer.

»Hier muss noch viel Informationsarbeit geleistet werden«, ist Manfred Müller sicher. Am Beispiel Scharmede haben der Landrat und Salzkottens Bürgermeister Michael Dreier jetzt demonstriert, was gemeint ist und wie es funktioniert.

In Scharmede wurde vor Jahren ein Rad-Gehweg zwischen Kirche und Bahnhof gebaut, der bisher in beide Fahrrichtungen von Radlern benutzt werden musste. Das neue Urteil aus Leipzig besagt aber: Nur noch bei besonderen Gefahrenlagen darf eine so genannte Radwegebenutzungspflicht angeordnet werden. Für den Scharmeder Radweg trifft das –

wie für viele andere auch – nicht zu. Die Kreisverwaltung hat deshalb die Benutzungspflicht aufgehoben.

Radfahrer in Richtung Bahnhof Scharmede haben deshalb ab sofort die Wahl: Sie können entweder weiter auf dem vorhandenen Radweg oder aber auf der Straße fahren. Verdeutlicht wird dies durch Piktogramme und Richtungspfeile, die auf dem Radweg angebracht worden sind.

Für die Gegenrichtung vom Bahnhof zur Kirche ist auf der Fahrbahn ein Schutzstreifen angelegt worden. Dieser Schutzstreifen ist zwar kein Radweg, aber auch ein Schutzraum für Radfahrer auf der Straße. Radler müssen diesen Streifen aufgrund des Rechtsfahrgebots nutzen. Autofahrer dürfen ihn kurzzeitig befahren. Bei Gegenverkehr müssen Autofahrer hinter dem Radfahrer zurückbleiben. Radfahrer auf dem Schutzstreifen dürfen mit Sicherheitsabstand nur dann überholt werden, wenn es die Verkehrslage zulässt. Das Parken auf dem

Schutzstreifen ist nicht zulässig. »Diese Schutzstreifen bieten nicht nur Orientierung für den Radfahrer sondern haben zudem auch noch eine verkehrsberuhigende Wirkung, weil sie die Fahrbahn schmaler machen«, erläutert Kreisstraßenbauamtsleiter Helmut Sprink. So verringerte sich innerhalb der Ortsdurchfahrt von Oberntudorf nach der Markierung von Schutzstreifen das immer wieder als zu hoch bemängelte Geschwindigkeitsniveau um rund zehn Stundenkilometer. Studien und Erfahrungen hätten gezeigt, dass Radfahrer auf der Fahrbahn gesehen werden und damit einem bis zu 80 Prozent geringerem Unfallrisiko ausgesetzt seien, so Landrat Müller.

»Diese Schutzstreifen haben eine verkehrsberuhigende Wirkung, weil sie die Fahrbahn schmaler machen.«

Helmut Sprink

Unfallgefahren lauerten insbesondere auch in innerstädtischen Bereichen an den vielen Einmündungen und Ausfahrten. Radwege, die in beide Richtungen benutzungspflichtig waren und die nach den Kriterien des neuen Gerichtsurteils zu schmal gebaut sind, hätten sich als Gefahrenquelle



Mit solchen Schildern wird auf die neue Regel aufmerksam gemacht.

erwiesen. Gerade die in Gegenrichtung fahrenden Radfahrer, also die »legalen Geisterfahrer«, seien einer erheblichen Gefahr ausgesetzt, bekräftigt Salzkottens Bürgermeister Michael Dreier. Zwölf Scouts, die von der Polizei ausgebildet worden sind, werden im Kreisgebiet unterwegs sein, um die neuen Regelung zu erklären.